

Initiative Oberhagen e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen *Initiative Oberhagen e.V.*
- 2 Sitz ist Warstein.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein soll beim Amtsgericht Warstein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Ziele des Vereins sind: Erhalt des Naturschutzgebietes Oberhagen und seiner näheren Umgebung als zentrales unverzichtbares Naherholungsgebiet und Bestandteil der Stadt Warstein (z. B. die Förderung des Umwelt-, Landschafts-, Gewässer- und Denkmalschutzes). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Bekämpfung von Belastungen, verursacht durch den Abbau und Transport des Kalksteins (Erschütterungen, Lärm, Staub, Verschmutzung der Stadt, Wasserabgrabung und Verkehrsbehinderung)
- 3 Der Verein unterstützt auch alle Bestrebungen ideell und finanziell, die dem Erhalt des Oberhagens und der Minderung der Belastungen durch den Steinabbau dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3 Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- 4 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- 5 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

§ 5 Organe des Vereins

1 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wählt den Vorstand und bestimmt zwei Kassenprüfer, deren Bericht sie entgegennimmt. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse zur Satzung, zum Vereinszweck und zur Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

2 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine regional tätige Umwelt- oder Naturschutzorganisation.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Warstein, im April 2006